

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 30. APRIL 2014**

**Text: René HOFFMANN**

Der Rat genehmigte einstimmig die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten beim Ständigen Ausschuss des Provinzialrates in Lüttich, der dazu befugt ist, gemäß dem Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, auf für die auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith festgestellten Straftaten vorgesehene administrativen Geldbußen zu verhängen.

Zur Erneuerung der Heizungsanlage im Museum Sankt Vith genehmigte der Rat die Materialkosten. Die Ausführung wird durch die Dienste der Stadt gewährt. Die Kosten werden mit 10.000,00 € veranschlagt.

Die Charta zur Genehmigung der nachhaltigen Waldgeschäftsleitung in der Wallonischen Region wurde für 5 Jahre bestätigt. Die Charta beinhaltet die Teilnahme an der in Wallonien eingeführten regionalen PEFC-Zertifizierung für die Forstwirtschaft.

Der Verkauf eines Trennstückes von 11 m<sup>2</sup> in Hünningen wurde zum Preis von 5,40 €/m<sup>2</sup> definitiv genehmigt.

Der Verkauf eines Trennstückes aus den Gemeindeparzellen gelegen in Neundorf „Moosvenn“ wurde definitiv genehmigt. Insgesamt 5,02 Hektar wurden zum Abschätzpreis von 0,32 €/m<sup>2</sup> im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zum Bau des Windparks Sankt Vith an die Windfarm Sankt-Vith AG verkauft.

Der Verkauf des Untergrundes des öffentlichen Eigentums vor dem Rathaus in Sankt Vith zu 100,00 €/m<sup>2</sup> wurde vom Rat definitiv genehmigt. Die Gesellschaft Immofida wird insgesamt 475,9 m<sup>2</sup> ankaufen.

Der Stadtrat genehmigte den kostenlosen Erwerb eines Geländes gelegen an der Neundorfer Straße zwecks Übernahme ins öffentliche Eigentum.

Die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Neundorf (Liegweg) im Rahmen eines Bauantrages wurde ebenfalls prinzipiell genehmigt.

Der Rat stimmte der Verlängerung der Mitgliedschaft in der „Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu. Diese Verlängerung gilt für 30 Jahre. Zudem wurden die Statuten angepasst.

In Crombach, Recht und Schönberg wurde jeweils der Organisation einer sogenannten „Frühlingsklasse“ im Kindergarten zugestimmt. In Crombach wurde ein halber Stundenplan zusätzlich gewährt, in Recht und Schönberg jeweils ein viertel Stundenplan.

Der Stadtrat genehmigte den Jahresabschlussbericht mit der Jahresabrechnung und der Bilanz der Autonomen Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ für das Geschäftsjahr 2013. Der Verwaltungsrat und die Kontrollorgane wurden entlastet. Über 53.000 Besucher konnten im Triangel in 2013 gezählt werden. Erstmals wurde im Geschäftsjahr eine „schwarze Null“ geschrieben.

Der Funktionszuschuss in Höhe von 6.799,00 € für die Tourismusagentur Ostbelgien für das Rechnungsjahr 2014 wurde gewährt.

Die Haushaltsanpassungen der Kirchenfabriken Crombach und Neundorf wurden einstimmig gebilligt.

Die Rechnungsablage 2013 der Gemeinde Sankt Vith wurde ebenfalls einstimmig genehmigt. Das Rechnungsjahr schließt mit einem Resultat von 738.444,00 €. Unter Berücksichtigung der vorherigen Rechnungsjahre beträgt der Überschuss rund 1,67 Millionen Euro.

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 30. APRIL 2014**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ (ab Punkt 3), Herr WEISHAUP, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Es fehlte entschuldigt Herr KARTHÄUSER, Ratsmitglied. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

### **I. Polizeiverordnungen**

#### **1. Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz; Antrag auf Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund von Titel 7, Kapitel I „Straftaten“;

Aufgrund von Titel 7, Kapitel V „administrative Geldbußen“, insbesondere dessen Artikel 60, worin geschrieben steht, dass es dem Gemeinderat obliegt, einen oder mehrere Beamten, die dazu befugt sind, die administrativen Geldbußen zu verhängen, bezeichnet, wobei er auf einen Provinzialbeamten zurückgreifen kann;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Beim Ständigen Ausschuss des Provinzialrates in Lüttich die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten, der dazu befugt ist, gemäß dem Dekret vom 06.02.2014, auf für die auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith festgestellten Straftaten die gemäß Titel 7, Kapitel I vorgesehenen administrativen Geldbußen zu verhängen.

## II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

### 2. Erneuerung der Heizungsanlage im Museum in Sankt Vith. Genehmigung der Materialkosten (Ausführung durch die Dienste der Stadt). Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabearbeit.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1<sup>o</sup>, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 10.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushaltsplan unter Artikel 762/724-60 des Jahres 2014 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Erneuerung der Heizungsanlage im Museum in Sankt Vith. Materialkosten (Ausführung durch die Dienste der Stadt).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 10.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Frau THEODOR-SCHMITZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

### 3. Wald- und Forstwirtschaft. Genehmigung der Charta zur nachhaltigen Waldgeschäftsführung in der Wallonischen Region.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, Abteilung Natur und Forste, vom 17. Februar 2014 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund der beiliegenden Charta für die nachhaltige Forstwirtschaft in der Wallonischen Region (2013-2018);

Aufgrund des beiliegenden Schreibens des Fördervereins Forst und Holz vom 25. März 2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Den Beitritt der Stadt Sankt Vith zur Charta für die nachhaltige Forstwirtschaft in der Wallonischen Region (2013-2018) gemäß der beiliegenden Fassung zu bestätigen.

## III. Immobilienangelegenheiten

### 4. Verkauf der Parzelle Nr. 137/02, katastriert Gemarkung 5, Flur A, gelegen in Hünningen, an Herrn Joseph POST: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Joseph POST, wohnhaft in Großenborn, Hünningen, 22, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb der Gemeindeparzelle Nr. 137/02, katastriert Gemarkung 5, Flur A, vom 27.01.2014;

Aufgrund des beiliegenden Katasterplanauszuges;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Joseph POST vom 20.02.2014;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.03.2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 137/02, katastriert Gemarkung 5, Flur A, mit einer Fläche von 11 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle, zum Preis von 5,40 €/m<sup>2</sup> an Herrn Joseph POST, wohnhaft in Großenborn, Hünningen, 22, 4780 Sankt Vith, definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Joseph POST an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 11 m<sup>2</sup> x 5,40 €/m<sup>2</sup>= 59,40 €.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, Herrn Joseph POST, sind.

### 5. Verkauf eines Trennstückes aus den Gemeindeparzellen Nr. 35 Z und Nr. 35 A2, katastriert Gemarkung 5, Flur M, gelegen in Neundorf „Moosvenn“ an die Windfarm Sankt-Vith AG im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zum Bau des Windparks Sankt Vith: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 23.01.2008 über den Abschluss eines Mietvertrags mit einem Anbieter zur Errichtung eines Windparks in Emmels und vom 25.09.2008 zwecks Übertragung dieses Mietvertrags an die Betreibergesellschaft Windfarm Sankt Vith PGmbH, welche am 20.12.2010 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist;

Aufgrund der Tatsache, dass die Windfarm Sankt-Vith AG, Rue de Val-Dieu, 33, in 4880 Aubel, im Rahmen der Errichtung dieses Windparks auf dem Gelände „Emmelter Heide“ zur Erstellung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet ist;

Aufgrund des vorgesehenen Vertrags zwischen der Windfarm Sankt-Vith AG und der Stadt Sankt Vith bezüglich der Phase 2 der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, welcher vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.03.2014 gut geheißen wurde;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 09.04.2013;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 06.12.2013;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.03.2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Trennstückes aus den Gemeindeparzellen Nr. 35 Z und Nr. 35 A2, katastriert Gemarkung 5, Flur M, gelegen in Neundorf „Moosvenn“, so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 09.04.2013 in blauer Farbe umrandet ist, an die Windfarm Sankt-Vith AG, mit Sitz in 4880 Aubel, Rue de Val-Dieu, 33, mit einer Gesamtfläche von 5,02 ha definitiv zuzustimmen. Der Verkauf erfolgt zum Abschätzpreis von 0,32 €/m<sup>2</sup>.

Es ergibt sich folgender, durch die Windfarm Sankt-Vith AG an die Gemeinde, zu zahlender Kaufpreis: 50.200 m<sup>2</sup> x 0,32 €/m<sup>2</sup> = 16.064,00 €.

Artikel 2: Dass alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten zu Lasten des Erwerbers, der Gesellschaft „Windfarm Sankt-Vith AG“ mit Sitz in 4880 Aubel, Rue de Val-Dieu, 33, sind.

#### 6. Verkauf von Untergrund der Parzelle Nr. 352 D, katastriert Gemarkung 1, Flur G und Untergrund des öffentlichen Eigentums, gelegen in Sankt Vith, an die Gesellschaft Immofida: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Gesellschaft Immofida, Prümer Berg, 43, 4780 Sankt Vith, vom 05.09.2011, auf Erwerb von Untergrund der Parzelle Nr. 352 D, katastriert Gemarkung 1, Flur G und von Untergrund des öffentlichen Eigentums;

Aufgrund des beiliegenden Lageplanes des Architekten BLAISE D. vom 17.01.2014;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 07.02.2014;

Aufgrund des Kaufversprechens der Gesellschaft Immofida vom 13.03.2014;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.03.2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 18.03.2014;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf von Untergrund der Parzelle Nr. 352 D, katastriert Gemarkung 1, Flur G und Untergrund des öffentlichen Eigentums, mit einer Fläche von 475,90 m<sup>2</sup> laut Lageplan des Architekten BLAISE D. vom 17.01.2014, zum Abschätzpreis von 100,00 €/m<sup>2</sup> für das Gelände im Untergrund, an die Gesellschaft Immofida, Prümer Berg, 43, 4780 Sankt Vith, definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Gesellschaft Immofida an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 475,90 m<sup>2</sup> x 100,00 €/m<sup>2</sup> = 47.590,00 €

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, der Gesellschaft Immofida, sind.

#### 7. Kostenloser Erwerb von Gelände des Herrn Günther SCHLECK in Sankt Vith zwecks Einverleibung in das öffentliche Eigentum der Gemeinde: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Günther SCHLECK, wohnhaft Rodter Straße, 47/A0/1, 4780 Sankt Vith, vom 05.11.2013 auf kostenlose Abtretung von Gelände an die Gemeinde zwecks Einverleibung in das öffentliche Eigentum zur Erweiterung des öffentlichen Weges;

In Anbetracht des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 19.03.2014;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung des Herrn Günther SCHLECK vom 09.04.2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Folgende Lose, beziehungsweise Parzelle, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 19.03.2014 eingezeichnet sind, zur öffentlichen Nützlichkeit von Herrn Günther SCHLECK, wohnhaft Rodter Straße, 47/A0/1, 4780 Sankt Vith, kostenlos zu erwerben und in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben:

- Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 512 m<sup>2</sup>, Teilstück aus den Parzellen Nr. 15 A und Nr. 16 B, katastriert Gemarkung 1, Flur E, und aus der Parzelle Nr. 96 E, katastriert Gemarkung 1, Flur F;
- Los 6 mit einer vermessenen Fläche von 36 m<sup>2</sup>, Teilstück aus den Parzellen Nr. 14 N und Nr. 15 A, katastriert Gemarkung 1, Flur E;
- die Parzelle Nr. 14 P, katastriert Gemarkung 1, Flur E, mit einer Fläche von 148 m<sup>2</sup>.

Artikel 2: Das Los 2, Teilstück der Parzelle Nr. 16/02, katastriert Gemarkung 1, Flur E, mit einer vermessenen Fläche von 112 m<sup>2</sup> (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 19.03.2014), privates Eigentum der Gemeinde, in das öffentliche Eigentum der Gemeinde einzuverleihen.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 4: Dass die Kosten der Vermessung zu Lasten des Herr Günther SCHLECK sind, wobei die Kosten der Beurkundung dieser Transaktion durch die Gemeinde Sankt Vith getragen werden.

#### 8. Regulierung von Eigentumsverhältnissen in Neundorf, Liegweg, im Rahmen des Bauantrages des Herrn Roland MARAITE: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage des Herrn Roland MARAITE, wohnhaft in Middelweg, Crombach, 27/1/2, 4780 Sankt Vith, auf Regulierung der Eigentumsverhältnisse in Neundorf, Liegweg, im Rahmen eines Bauantrages;

In Anbetracht des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 02.04.2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Geländetransaktionen zur Regulierung der Eigentumsverhältnisse in Neundorf, Liegweg, in der Nähe des landwirtschaftlichen Gebäudes des Herrn Roland und Günther MARAITE, laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 02.04.2014, im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Dass die mit dieser Regulierung verbundenen Kosten zu Lasten des Antragstellers, Herrn Roland MARAITE, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

#### IV. Verschiedenes

#### 9. Interkommunale Musikakademie: Verlängerung der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith um weitere 30 Jahre und Anpassung der Statuten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ seit deren Gründung im Jahr 1985;

In Anbetracht dessen, dass die Gründungsurkunde eine Gesellschaftsdauer von dreißig Jahren vorsah, die Interkommunale also im Jahr 2015 enden würde;

Aufgrund dessen, dass alle angeschlossenen Gemeinden und Organisationen von der Notwendigkeit der Weiterführung dieser Interkommunalen überzeugt sind;

Aufgrund der vorliegenden überarbeiteten Statuten des Herrn Jean-Marie JAKUBOWSKI, Notar mit dem Amtssitz zu Eupen;

In Anbetracht der Einberufung zur Außerordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, den 21. Mai 2014 um 20.00 Uhr im Rathaus in Sankt Vith;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Interkommunalen vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Stadt Sankt Vith, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale weiterhin voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den überarbeiteten Statuten der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die vorliegenden überarbeiteten Statuten der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ für eine weitere Dauer von 30 (dreißig) Jahren zu genehmigen und die Mitgliedschaft zu bestätigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Herbert FELTEN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Frau Celestine STOFFELS-LENZ, Frau Andrea PAASCH-KREINS und Frau Irene KALBUSCH-MERTES, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. April 2014 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

#### 10. AIVE – Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ am 14. Mai 2014. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 10. April 2014 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“, welche am Mittwoch, den 14. Mai 2014 um 18:00 Uhr im „ANGE GARDIEN“ – Orval in 6823 Villers-Devant-Orval stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ vom Mittwoch, dem 14. Mai 2014, um 18:00 Uhr, im „Ange Gardien“ – Orval in 6823 Villers-Devant-Orval, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 14. Mai 2014 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

11. Organisation einer Frühlingsschule für ½ Stundenplan in der Grundschule Crombach.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

In Anbetracht dessen, dass auf Antrag des Schulträgers am 6. Schultag des Monats April des laufenden Schuljahres eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Schulniederlassungen erfolgen kann, deren Berechnung mindestens eine Viertelstelle mehr ergibt;

Aufgrund dessen, dass das neuberechnete Stellenkapital eine halbe Stelle mehr ergibt als das Stellenkapital, dass der Niederlassung Crombach – aufgrund der Schülerzahlen vom 5. Schultag des Monats Februar 2013 – zum 6. Oktober gewährt wurde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Aufgrund der Anfrage an die Deutschsprachige Gemeinschaft und die zugestellte Genehmigung eine Frühlingsschule für einen halben Stundenplan zu organisieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

In der Grundschule Crombach wird zum 23. April 2014 eine Frühlingsschule für einen halben Stundenplan organisiert.

12. Organisation einer Frühlingsschule für ¼ Stundenplan in der Grundschule Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

In Anbetracht dessen, dass auf Antrag des Schulträgers am 6. Schultag des Monats April des laufenden Schuljahres eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Schulniederlassungen erfolgen kann, deren Berechnung mindestens eine Viertelstelle mehr ergibt;

Aufgrund dessen, dass das neuberechnete Stellenkapital eine viertel Stelle mehr ergibt als das Stellenkapital, dass der Niederlassung Recht – aufgrund der Schülerzahlen vom 5. Schultag des Monats Februar 2013 – zum 6. Oktober gewährt wurde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Aufgrund der Anfrage an die Deutschsprachige Gemeinschaft und die zugestellte Genehmigung eine Frühlingsschule für einen viertel Stundenplan zu organisieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

In der Grundschule Recht wird zum 23. April 2014 eine Frühlingsschule für einen viertel Stundenplan organisiert.

13. Organisation einer Frühlingsschule für ¼ Stundenplan in der Grundschule Schönberg.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

In Anbetracht dessen, dass auf Antrag des Schulträgers am 6. Schultag des Monats April des laufenden Schuljahres eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Schulniederlassungen erfolgen kann, deren Berechnung mindestens eine Viertelstelle mehr ergibt;

Aufgrund dessen, dass das neuberechnete Stellenkapital eine viertel Stelle mehr ergibt als das Stellenkapital, dass der Niederlassung Schönberg – aufgrund der Schülerzahlen vom 5. Schultag des Monats Februar 2013 – zum 6. Oktober gewährt wurde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Aufgrund der Anfrage an die Deutschsprachige Gemeinschaft und die zugestellte Genehmigung eine Frühlingsschule für einen viertel Stundenplan zu organisieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

In der Grundschule Schönberg wird zum 23. April 2014 eine Frühlingsschule für einen viertel Stundenplan organisiert.

V. Finanzen

14. Triangel: Genehmigung des Jahresabschlussberichtes mit Jahresrechnung und -bilanz der autonomen Gemeindegemeinschaft „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ für das Geschäftsjahr 2013 sowie Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1231-9 und in Ausführung von Artikel 45, §2 bis §4 der Satzungen der Autonomen Gemeinderegie „Kultur- Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ genehmigt der Stadtrat einstimmig den am 22. April 2014 hinterlegten Jahresabschlussbericht 2013 mit Jahresendabrechnung und -Bilanz und erteilt den Verwaltungs- und Kontrollorganen einstimmig Entlastung.

15. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2014 an die Tourismusagentur Ostbelgien mit Sitz in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Tourismusagentur Ostbelgien (ehemaliges Verkehrsamt der Ostkantone) mit Sitz in Sankt Vith für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote innerhalb der Ostkantone und insbesondere auch auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2014 der Gemeinde Sankt Vith ein Betrag in Höhe von 6.799,00 € unter der Nr. 561002/332-02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Tourismusagentur Ostbelgien (ehemaliges Verkehrsamt der Ostkantone) mit Sitz in der Hauptstraße, 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2014 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.799,00 € aus dem Haushaltsposten 561002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2014 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Tourismusagentur Ostbelgien und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

16. Haushaltsanpassung Nr. 1 der Kirchenfabrik Crombach-Weisten für das Jahr 2014. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 14.03.2014 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 18.03.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund der am 03.04.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 01.04.2014;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 29.04.2014 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2014, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 21.425,25 €
- auf der Ausgabenseite: 21.425,25 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagte Haushaltsabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2014 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 14.03.2014 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 21.425,25 €
- auf der Ausgabenseite: 21.425,25 €

und ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Burg-Reuland;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

17. Haushaltsanpassung Nr. 1 der Kirchenfabrik Neundorf für das Jahr 2014. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 14.03.2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 04.04.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 10.04.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 08.04.2014;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2014 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2014 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 93.433,34 €
- auf der Ausgabenseite: 93.433,34 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 14.03.2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 93.433,34 €
- auf der Ausgabenseite: 93.433,34 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### 18. Rechnungsablage 2013 der Gemeinde Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die wie folgt abschließende Rechnungsablage der Stadt für das Jahr 2013.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Bilanz</u>
1. Ordentlicher Dienst	12.641.197,78 €	10.969.709,47 €	1.671.488,31 €
2. Außerordentlicher Dienst	5.023.730,41 €	6.124.645,58 €	-1.100.915,17 €
Gesamtbeiträge	17.664.928,19 €	17.094.355,05 €	570.573,14 €

Bilanz 2013 der Gemeinde:

Der Stadtrat genehmigt die wie folgt abschließende Bilanz 2013 der Gemeinde:

<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
88.480.267,85 €	88.480.267,85 €

Ergebnisrechnung 2013 der Gemeinde:

Der Stadtrat genehmigt die wie folgt abschließende Ergebnisrechnung 2013 der Gemeinde:

<u>Erträge</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>Defizit</u>
13.711.172,52 €	14.596.485,22 €	885.312,70 €

#### 19. Kontrolle der Stadtkasse für das 1. Trimester 2014.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 22/04/2014 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 5.968.510,35 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."